

Satzung

über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Gemeindebücherei Simmerath vom 10.12.2014

Aufgrund der §§ 7,8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878, in Kraft getreten am 31. Dezember 2013), hat der Rat der Gemeinde Simmerath in seiner Sitzung am 09.12.2014 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines zur Benutzung

Die Gemeindebücherei Simmerath ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde, die der gesamten Bevölkerung zur Verfügung steht. Das Benutzungsverhältnis unterliegt dem öffentlichen Recht.

§ 2

Anmeldung

- 1.) Benutzer melden sich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises an. Bei ausländischen Staatsbürgern ist der gültige Pass oder die Aufenthaltserlaubnis mit Meldenachweis als Nachweis des Wohnsitzes erforderlich. Benutzer, die sich vorübergehend als Feriengäste in der Region aufhalten, werden gebeten, zusätzlich ihre Aufenthaltsadresse (Hotel etc.) anzugeben. Die Büchereileitung kann bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten verlangen.
- 2.) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt bei der Anmeldung die Bestimmungen dieser Satzung durch eigenhändige Unterschrift an.
- 3.) Nach der Anmeldung erhält der Benutzer einen Ausweis, der zur Benutzung der Gemeindebücherei im Rahmen dieser Satzung berechtigt.
- 4.) Der Benutzerausweis verbleibt im Eigentum der Gemeinde Simmerath und ist nicht übertragbar. Er ist sorgfältig aufzubewahren. Der Verlust ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Der Inhaber des Ausweises ist der Gemeinde für alle Schäden verantwortlich, die ihr durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen.
- 5.) Veränderungen der Personalien sowie jeder Wohnungswechsel sind der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.

- 6.) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind oder die Gemeindebücherei es verlangt.

§ 3

Ausleihe und Rückgabe von Medien

- 1.) Medien im Sinne dieser Satzung sind alle zur Ausleihe bestimmten Gegenstände:
 - a) Medien der Gemeindebücherei (Bücher, Spiele, Hörbücher (CD's))
 - b) elektronische Medien der Onleihe Region Aachen
 - c) Medien der an den Deutschen Leihverkehr angeschlossenen Bibliotheken (Fernleihe)
- 2.) Medien werden nur gegen Vorlage des Benutzerausweises, in der Regel an den Benutzer persönlich, ausgegeben.
- 3.) In der Regel sollen nicht mehr als 5 Medien gleichzeitig ausgeliehen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Büchereileitung. Während der Dauer eines Mahnverfahrens werden keine Medien an den säumigen Benutzer ausgeliehen.
- 4.) Der Benutzer darf Medien an Personen außerhalb des eigenen Haushaltes nicht weitergeben.
- 5.) Jeder Benutzer kann Medien für sich vormerken lassen.

§ 4

Leihfrist

- 1.) Die Leihfrist
 - a) beträgt für alle Medien der Gemeindebücherei vier Wochen.
 - b) für elektronische Medien ist nach den Vorgaben der „Onleihe Region Aachen“ festgesetzt.
 - c) für Medien, die über die Fernleihe bestellt werden, richtet sich nach der Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken.
- 2.) Soweit keine Vormerkung für das entliehene Medium vorliegt, kann die Leihfrist (auch telefonisch) bis zu drei Mal verlängert werden.
- 3.) Werden Medien nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, wird der Benutzer telefonisch, per E-Mail oder Brief erinnert und in der letzten Mahnstufe durch eingeschriebenen Brief gemahnt. Bleibt diese Mahnung erfolglos, so können die Medieneinheiten auf Kosten des Entleihers nach den landesrechtlichen Vollstreckungsvorschriften eingezogen werden.

§ 5

Auswärtiger Leihverkehr

- 1.) Bücher und Zeitschriften, die nicht im Bestand der Gemeindebücherei Simmerath

vorhanden sind, können, soweit möglich, auf Antrag von Benutzerinnen und Benutzern mit gültiger Ausleihberechtigung über den Auswärtigen Leihverkehr bestellt werden.

- 2.) Die Bestellungen richten sich nach der Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken und nach den Richtlinien des Regionalen Leihverkehrs Nordrhein-Westfalen.
- 3.) Die Gemeinde Simmerath haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung des Auswärtigen Leihverkehrs entstehen.

§ 6 Onleihe Region Aachen

- 1.) Die Gemeindebücherei Simmerath bietet eingetragenen Benutzerinnen und Benutzern mit gültiger Ausleihberechtigung auch einen Zugriff auf die elektronischen Medien der Onleihe Region Aachen an.
- 2.) Es gelten die Ausleih- und Benutzungsbedingungen, die auf der Webseite der Onleihe Region Aachen zu finden sind.
- 3.) Die Gemeinde Simmerath haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der Onleihe entstehen.

§ 7 Benutzung nicht ausleihbarer Medien

Von der Ausleihe ausdrücklich ausgenommen sind Medien, die zum Informationsbestand (Präsenzbestand) gehören.

§ 8 Behandlung der entliehenen Medien und Haftung

- 1.) Die entliehenen Medieneinheiten sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nicht beschmutzt, beschädigt oder mit Anmerkungen versehen werden.
- 2.) Bei Entgegennahme von Medien ist der Benutzer verpflichtet, auf bereits vorhandene Beschädigungen hinzuweisen. Ohne einen derartigen Hinweis wird vermutet, dass der Benutzer den Gegenstand in einwandfreiem Zustand empfangen hat.
- 3.) Den Verlust von Medieneinheiten hat der Benutzer der Büchereileitung unverzüglich anzuzeigen. Für beschmutzte, beschädigte sowie verlorengegangene Medien und Medienteile haftet der Benutzer, auch wenn ihm ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist.

- 4.) Benutzer, in deren Wohnungen eine übertragbare Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes auftritt, dürfen die Gemeindebücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht aufsuchen. Medien, die vor Ausbruch der Krankheit entliehen werden, müssen desinfiziert werden. Der Benutzer hat die Gemeindebücherei alsbald zu benachrichtigen und die Medien bis auf Weiteres in seiner Wohnung aufzubewahren.

§ 9

Verhalten in der Bücherei

- 1.) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass weder Arbeitsabläufe und Veranstaltungen noch andere Benutzer gestört werden. Er hat allen Anordnungen der Büchereileitung zu folgen. Bei Verstößen kann er aus den Räumen der Bücherei verwiesen werden.
- 2.) Das Essen ist untersagt.
- 3.) Tiere dürfen von den Benutzern nicht mit in die Bücherei genommen werden.

§ 10

Ausschluss von der Benutzung

- 1.) Benutzer, die wiederholt gegen diese Satzung verstoßen, Anordnungen der Büchereileitung zuwiderhandeln oder Medien verspätet zurückgeben, können von der Benutzung der Gemeindebücherei auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden.
- 2.) Der Benutzerausweis wird für die Zeit des Ausschlusses eingezogen.

§ 11

Gebühren und Kosten

- 1.) Für die Ausleihe von Medien aus der Gemeindebücherei werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Jahresgebühr für Erwachsene 10,00 €
Jahresgebühr für Kinder und Jugendliche 5,00 €
Jahresgebühr für Familien 15,00 €
(Der Personenkreis bezieht sich auf im gleichen Haushalt lebende Familienmitglieder.)
 - b) Gebühren pro Fernleihbestellung: 2,50 €
- 2.) Unbeschadet dessen werden folgende Gebühren und Kosten erhoben:
 - a) für die verspätete Rückgabe je Medieneinheit
 - für die 1. angefangene Woche 0,50 €
 - für die 2. angefangene Woche 1,50 €
 - für die 3. angefangene Woche 3,00 €

usw.

(Diese Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.)

b) für die 1. Mahnung 1,00 €

c) für die 2. Mahnung (durch eingeschriebenen Brief) 2,50 €

zuzüglich für die 1. Mahnung und die 2. Mahnung (durch eingeschriebenen Brief) die jeweils geltenden Postgebühren.

- 3.) Für den Ersatz eines verlorenen Benutzerausweises werden Kosten in Höhe von 5,00 € erhoben.
- 4.) In den Fällen des § 6 Abs. 3 sind die vollen Wiederbeschaffungs- und Bearbeitungskosten bzw. Instandsetzungskosten durch den Benutzer zu tragen.
- 5.) Im Falle des § 6 Abs. 4 sind die entstehenden Desinfektionskosten durch den Benutzer zu tragen.
- 6.) Gebühren und Kosten sind sofort fällig.
- 7.) Die Ausleihe an Lehrpersonal der gemeindlichen Schulen, der Sekundarschule Nordeifel sowie des Berufskollegs Simmerath/Stolberg in Simmerath und an das Kindergartenpersonal der Kindergärten in der Gemeinde Simmerath für mit dem Betrieb der Schulen und Kindergärten zusammenhängende pädagogische Zwecke ist gebührenfrei.
- 8.) Die Ausleihe an Inhaber der JugendleiterCard (JuleiCa) und der Ehrenamtskarte erfolgt gebührenfrei.

§ 12 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden durch den Bürgermeister festgesetzt und bekanntgemacht.

§ 13 Haftungsausschluss

Die Gemeinde Simmerath haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der Gemeindebücherei oder durch die Nutzung von hier entliehenen Medien entstehen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Gemeindebücherei Simmerath vom 16.12.1994 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21.07.2004 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Simmerath über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Gemeindebücherei Simmerath vom 10.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Simmerath, den 10.12.2014

(Karl-Heinz Hermanns)
Bürgermeister